

Satzung

des

Musikvereins Zaisenhausen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck und Ziele.....	1
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Aufnahme.....	3
§ 6 Austritt und Ausschluss.....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 8 Organe.....	4
§ 9 Hauptversammlung.....	4
§ 10 Vorstand.....	5
§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen.....	6
§ 12 Ehrungen.....	6
§ 13 Bläserjugend des Vereins.....	6
§ 14 Satzungsänderungen.....	7
§ 15 Auflösung.....	7
§ 16 Inkrafttreten.....	7
Änderungen.....	8

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Musikverein“ und hat seinen Sitz in Zaisenhausen – nachfolgend kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bretten eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt der Verein den Namen „Musikverein Zaisenhausen e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein dient der Förderung der Blasmusik auf einer breiten Grundlage und der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Um diesen Zweck zu erreichen, nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern.
- Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen.
- Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen.
- Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde und bei kirchlichen Veranstaltungen
- Teilnahme an Veranstaltungen befreundeter Musikvereine, des Blasmusikverbandes Karlsruhe und des Bundes Deutscher Blasmusikverbände.
- Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Nachwuchsorganisation.
- Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austausches und der Völkerverständigung.
- Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter der Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen der Gemeinde Zaisenhausen zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - Aktive Mitglieder (Musiker/-innen und Jungmusiker/-innen)
 - Passive Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind natürliche Personen ab dem 10. Lebensjahr.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen über dem 18. Lebensjahr.
4. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgabe des Vereins ideell und materiell fördern.

5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und von der Hauptversammlung auf den Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Anträge von Personen unter 18 Jahren bedürfen der Mitunterzeichnung durch die/den Erziehungsberechtigten.
2. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren, Arbeitseinsatz bei Veranstaltungen usw.) an.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher gegenüber schriftlich zu erklären.
 - Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an den Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - nach den Bestimmungen dieser Satzung an den Versammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereins instrumental ausbilden zu lassen.
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder entrichten den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag. Dieser ist jährlich im I. Quartal durch Bankeinzugsermächtigung zu zahlen.
5. Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen nicht verpflichtet.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand

§ 9 Hauptversammlung

1. Zur Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen eines Viertel der Mitglieder, mindestens aber jährlich im ersten Quartal unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor Termin im Amtsblatt der Gemeinde einzuladen.
2. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Hauptversammlung ist zuständig für die:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und von zwei Kassenprüfern.
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und seiner einzelnen Mitgliedern sowie der Kassenprüfer.
 - Genehmigung der Haushaltsführung und der Grundsätze künftiger Finanzgebarung.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und -ausschlüsse in Einspruchsfällen.
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Bestätigung der Satzung und der gewählten Vertreter der Bläserjugend des Vereins.
 - Erlass und Änderung der Ehrenordnung.

- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.

4. In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:

- Mitglieder des Vorstandes.
- alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
- alle passiven und fördernden Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Firmen und Organisationen (fördernde Mitglieder) üben ihr Stimmrecht durch eine dem Vorstand zu benennende Person aus. Stimmübertragung ist möglich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei jeder Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier
- dem Jugendleiter
- dem Vorsitzenden der Bläserjugend des Vereins
- den Beiräten der aktiven und der passiven Mitglieder

2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und für die Verpflichtung des Dirigenten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter des Vorsitzenden verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Wahlen und besondere Bestimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer werden jedes Jahr neu gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Ersatzwahl ein Mitglied kommissarisch mit der Aufgabe des Ausgeschiedenen zu beauftragen.
4. Scheidet während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erfolgen automatisch Neuwahlen in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom verbliebenen Vorstand innerhalb von 14 Tagen einzuberufen ist.
5. Vor Beginn der Wahlen wird in offener Abstimmung ein Wahlleiter gewählt. Er führt die Wahlen durch. Die Hauptversammlung entscheidet darüber, ob in offener Abstimmung oder geheim gewählt werden soll.
6. Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchgeführt.
7. Das Amt eines jeden Mitglieds des Vorstandes und der Kassenprüfer wird ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 12 Ehrungen

1. Zur Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer des Vereins verleiht der Verein eine Ehrennadel in Silber und Gold.
2. Einzelheiten werden in einer Ehrenordnung geregelt, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.
3. Über die einzelnen Ehrungen beschließt der Vorstand auf der Grundlage der Ehrenordnung.

§ 13 Bläserjugend des Vereins

1. Die Bläserjugend des Vereins ist die Gemeinschaft der Jugend innerhalb des Musikvereins.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Bläserjugend des Vereins sind in einer gesonderten Satzung (Jugendordnung) festzulegen, die von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird.
3. Die Jugendordnung sichert der Bläserjugend des Vereins Selbständigkeit in Führung und Verwaltung, einschließlich der Entscheidungsfreiheit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel zu.

4. Über Haushaltsplan und Jahresabrechnung der Bläserjugend des Vereins beschließen die Organe der Bläserjugend. Die Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins.
5. Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, sich jederzeit über die Geschäftsführung der Bläserjugend zu unterrichten.
6. Die Bläserjugend steht unter dem Patronat des Vereins. Das Patronat besteht in der ideellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung der Bläserjugend bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben durch den Vorstand des Vereins.
Das Patronatsverhältnis kann von beiden Teilen nur dann gekündigt werden, wenn gegen die Satzung verstoßen wird oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. der Bläserjugend geschädigt werden.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, dieser muss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgeführt sein.

§ 15 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aussprechen. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen – dieser muss auf der Tagesordnung der Hauptversammlung aufgeführt sein. Das Vermögen wird gemäß § 3 verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Beschlussfassung in Kraft

Beschlossen am 09. März 1996 in Zaisenhausen

Der Vorstand:

Rolf Schühle, Horst App, Werner Kull, Monika Dörlich, Heinz Hilpp, Annette Stauch, Marco Dauth, Brunhilde Aigenmann, Gerhard Stauch, Volker Kull

Änderungen

<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Bemerkung</i>
29.09.05	Volker Kull	Als PDF Datei und im Open Office Format.
09.06.08	André Kull	Kleine Fehler korrigiert